



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0003-07-13

RSS-E 1/07

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Helmut Aulitzky, Akad. Vfm. KR Kurt Dolezal, KR Siegfried Fleischacker und Dr. Hans Peer in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 10. Mai in der Privat-Haftpflichtversicherungssache [REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, für allfällige Regressansprüche des Gebäudeversicherers [REDACTED] der Versicherungsnehmerin Deckung zu gewähren.

Begründung:

Aufgrund eines Schadens an der alten Waschbeckenarmatur montierte die Versicherungsnehmerin selbst eine neue Zuleitung an ihren unterhalb des Beckens befindlichen Boiler, wobei Sie eine sogenannte „druckfeste“ Armatur verwendete, die an den gegenständlichen Speicher nicht angeschlossen werden darf, da hier ein Überdruck nicht über den Wasserhahn entweichen kann. Vielmehr wäre eine „drucklose“ Armatur anzuschließen gewesen. Einige Monate später führte die fehlerhafte Installation zu einem Zerreißen des Boilers, Leitungswasser trat sowohl in die Räumlichkeiten der Versicherungsnehmerin, als auch in die darunter befindlichen Räume schädigend ein.

Sämtliche Gebäudeschäden wurden von der [REDACTED] als Sachversicherer beglichen, gleichzeitig jedoch der Regressvorbehalt erhoben.

Die Antragstellerin begehrt eine Empfehlung, dem privaten Haftpflichtversicherer aufzutragen, allfällige Regressforderungen zu decken.

Die antragsgegnerische Versicherung hat dieses Begehren mit der Begründung abgelehnt, dass der Versicherungsnehmerin grobe Fahrlässigkeit anzulasten wäre und daher Leistungsfreiheit bestehe.

Die Versicherungsnehmerin ist Mieterin der Wohnung, in der der Schaden auftrat.

Aufgrund des übereinstimmenden Parteilvorbringens folgt rechtlich:

Nach Art 12 der ABH 2004 umfasst die private Haftpflichtversicherung auch Schäden, die aus Gefahren des täglichen Lebens resultieren. Dieser Gefahrenbereich wird von der Rechtsprechung dahingehend umschrieben, dass Ungeschicklichkeiten aller Art, soweit sie nicht auf Bosheitsakte oder erkennbar gesetzwidriges Handeln zurückzuführen sind, gedeckt sind. Auch ein vernünftiger Durchschnittsmensch kann aus Unvorsichtigkeit eine außergewöhnliche Gefahrensituation schaffen. Derartigen Fällen liegt eine falsche Einschätzung der jeweiligen Sachlage zugrunde, nicht aber ein von vornherein geplanter Bosheitsakt, für den es außer der Lust am Zerstören keine Motivation gibt (vgl 7 Ob 119/04g).

Die Montage einer Wasserzuleitung zu einem Boiler ist nach heutiger Verkehrssitte nicht zwingend durch einen behördlich konzessionierten Installateur vorzunehmen. Zuleitungen der Art, wie sie von der Versicherungsnehmerin verwendet wurden, sind in einschlägigen Kaufhäusern mit Bedienungsanleitung frei zu erwerben. Das Fehlverhalten der antragstellenden

Versicherungsnehmerin ist daher noch nicht einmal der groben Fahrlässigkeit zuzuordnen.

Das Fehlverhalten der Versicherungsnehmerin entspricht jedoch leichter Fahrlässigkeit, die sie Schadenersatzpflichtig machen kann. Wenn auch im vorliegenden Fall nicht feststellbar war, in welchem Umfang der Gebäudeversicherer Versicherungsschutz gewährt, ist nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, dass nicht gedeckte Schäden an Privateigentum der darunter befindlichen Mieter Gegenstand eines Schadenersatzanspruches sein können. Im vorliegenden Fall steht auch nicht fest, in wie weit die antragstellende Mieterin die Kosten des Gebäudeversicherers mitträgt, jedoch kann aufgrund der Lebenserfahrung nicht ausgeschlossen werden, dass ein Schadenersatzanspruch gegen die Versicherungsnehmerin erhoben wird. Auch bei unberechtigten Schadenersatzansprüchen müsste der Haftpflichtversicherer deren Abwehr übernehmen.

Da die Ablehnung des antragsgegnerischen Versicherers nach Auffassung der Schlichtungsstelle zu Unrecht erfolgt ist, weil Haftungsansprüche gegen die antragstellende Versicherungsnehmerin im Bereich des Möglichen liegen, und die unwidersprochene Deckungsablehnung zu einem Verfall des Versicherungsschutzes führen kann, war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 10. Mai 2007